Präambel des Bebauungsplans Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Der Bebauungspian ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... 11.04. 1997 §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr.33 "Bahnhofstraße", bestehend aus der Planzeichnung und angezeigt worden. den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtli-Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß chen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen 6 11 Abs. 3 BauGB mit Magaberr/ mit Ausnahme der durch -kenntlich gemachten Teile 3 nicht geltend gemacht. 11.07.1997 AZ. 63-617001/66/33 (Unterschrift) Aufstellungsbeschluß Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom Der Rat der Gemeinde nat in seiner Sitzung am .01.12.1993.... ...) aufgeführten Auflagen / Masgaben / Ausnah-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.33 "Bahnhofsstraße" beschlossen. Der Auf-stellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.08.1994 Der Bebruingsplan hat wegen der Auflagen / Mangaben³⁾ vom onoublish bekanntgrinscht. X . öffentlich ausgelege Ort und Dauer der öffentlichen Auslagung wurden am Rodenberg, de ortsüblich bekanntgemacht. In Vertretun STADFOIREKT Liegenschaftskane, Flur. 5 U.7 Kanengrundag Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens³⁾ des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 06.08.1997 im Amtsblatt RBHan.1997 INC 17 V. 06.08.1997 Die Vervieifältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985. Nds. GVB. S 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989; Nds. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist Rodenberg den 20.01.199% der Durstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwand-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand-Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres nach inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vertahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden. Rodenberg, den Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeit von Mängel der Abwägung a r g e p l a n STADTPLANER UND ARCHITEKTEN innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Manringel der Abwägung nicht³⁾ geltend gemacht worden. Tel.0511/31 10 61 Fax 31 10 62 Rodenberg, den Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan: Öffentliche Auslegung⁸ gen singemäß zu erfassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß \$215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Entwurf das Bebauungsplanes und der Begrundung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß-5-6-Abs. 2 BauGB-/ § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB BauGB³⁾ beschlossen. ²⁾ 2) Nur winn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.). Nichtzütreffendes streichen. On und Dauer der offentlichen Auslegung wurden am 01.03.1996 4) Die Unierzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften del NGO. ortsüblich bekanntgernacht. 5). Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 41.2.3 W-BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom .18.03.1996 6) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet bis 19.04,1996 / gemaß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. 8) werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (Vergl. Nr. 08.04.1997 Rodenberg, de 7) Oder eine andere nach Nr. 41.2.1 W-BauGB zuständige Stelle. a). Zeitan aben für die letzte öffentliche Auslegung ohn e Einschrankungen. Sofert arüber hinaus eine öffentliche Auslegung mit Einschränkunger durchgeführt wurde, ist der entsprechende Verfahrensvermerk zu sätz l i c h zu verwenden - vergl. Fußnote STADIDIREKTO 9) Zeitangaben für diejenige öffentliche Auslegung, für die bestimmt wurde daß Bedenken und Anregungen nur zu den geändenen oder ergänzenden Teilen vorgebracht werden können. Öffentliche Auslegung mit Einschränkung 10) Nur talls erforderlich. Der Rut der Gerneinde hat in seiner Sitzung am ... geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz-1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. 2) Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurt des Bebauungsplane nd der Begründung haben vorn..... ... gemäß 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Rodenberg, den Vereintachte Änderung 10 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am .. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG vereintacht geangerten Entwurf des Bebauungspianes und der Begründung zu-Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 8atz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom § 1 Dächer Stellungnahme bis zum Rodenberg, de Dachaufbauter sind von dieser Festsetzung nicht betroffen. registers RAL 840 HR: Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .11.02.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. und 8012 (Rothraun). Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Rodenberg, den .1 In Vertretung (N

l. Es sind nur Gebäude mit geneigten Dächern zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 38⁰ betragen und darf 500 nicht überschreiten. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Garagen und

. Als Dacheindeckung bei geneigten Dächern sind nur rote und rotbraune Dachpfannen zulässig. Als Rot bzw.Rotbraun im Sinne dieser Vorschrift gelten die folgenden Farbtöne des Farb-

Von 2001 (Rotorange) bis 2002 (Blutorange), von 3000 (Feuerrot) bis 3003 (Rubinrot), 3013 (Tomatenrot) and 3016 (Korallenrot); 3009 (Oxidrot) bis 3011 (Braunrot), 8004 Kupferbraun

§ 2 Einfriedungen

. Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen und öffentlichen Wege sowie im Bereich zwischen der Straßen- und Wegegrundstücksgrenze und der nächstgelegenen Baugrenze auf dem Baugrundstück dürfen nur als lebende Hecke errichtet werden.

2. Die Höhe der in Abs.1 genannten Einfriedungen darf 0,80 m, bezogen auf die Oberkante der ErschligBungsstraße bzw. des öffentlichen Wegs, nicht überschreiten.

i. Nadelgehölze sind für Einfriedungen nicht zulässig

STADTOIREKTORY

BauGB ranehmigt.

Stadthagen, den

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. BauGB ist mit

kenntlich gemachten Teile³⁾ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4

Höhere Verwaltungsbehörde

Verfügung vom heutigen Tage (Az.:

unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ...

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den Mischgebieten sind die Nutzungen gemäß § 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO und § 6 Abs.3 Bau-NVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 Abs.5 BruNVO und § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO).

2. In den Mischgebieten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen (§ 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO).

3. Die in der Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe ist das Maß zwischen den äußeren Schnittlinen der Gebäudeaußenwände mit der Dachhaut an den Traufseiten und der Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstücks notwendigen angrenzenden Verkehrsfläche in ihram höchsten Punkt, gemessen an der Grundstücksgrenze (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO).

Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO, soweit es sich um Gebände handelt, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs.5 Bau-

5. § ie in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrechte bestehen zugunsten der Versicht

6. Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht Elektrizität besteht zugunsten des Versorgungsträgers Elektrizität.

7. Die in der Planzeichnung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bestehen zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger.

8. Bei Neubauten ist je angefangene 100 m² befestigte Fläche ein Rückhaltevolumen von 1 m³ in Form offener Versickerungsmulden oder Zisternen auf den einzelnen Grundstücken anzulegen. Die Rückhalteeinrichtungen sind mit einem Überlauf anzulegen, der an den zentralen Regenwasserkanal anzuschließen ist.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Priege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB), Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB) sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sräuchem und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB):

9.1 in den Mischgebieten sind je angefangene 300 gm Grundstücksfläche mindestens eine standortgerechter, einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Bei Baugrundstücken, auf denen eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist, sind diese Bäume in diesen Flächen anzupflanzen.

9.2 In den in der Planzeichnung festgesetzten verkehrsberuhigten Bereichen und in den mit einem Geh- und Fahrrecht belasteten Flächen ist je 20 m Straßenlänge ein einheimischer Laubbaum mit einem Mindestumfang von 16/18 cm, gemessen in 1m Höhe, anzupflanzen.

9.3 Verkehrsberuhigte Bereiche, Flächen für landwirtschaftlichen Verkehr und mit einem Gehund Fahrrecht belastete Flächen sind nur in Pflastermaterial mit einem Fugenanteil von mindestens 30% der Fläche oder in wassergebundenem Material zulässig.

HINWEISE

1. Für diesen Bebauungsplan ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

2. Einzelheiten bezüglich der Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen. Sträu-

chern und sonstigen Bepflanzungen, der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäu-

men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Flächen für Ersatzmaßnahmen sind

der zu diesem Bebauungsplan gehörigen landschaftspflegerischen Beurteilung zu entneh-

1990 (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) maßgeblich.

Flur 7

9.4 Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen ist je 5 angefangene Stellplätze ein einheimischer Laubbaum auf Pflanzflächen zwischen den Stellplätzen oder am Rand der Stellplätze anzupflanzen.

9.5 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Gehölzstreiten aus standortgerechten, einheimischen Laubbäumen und Sträuchern herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Bäume müssen dabei einen Anteil von mindestens 20 % an der Gesamt-Gehölzmenge haben. Es sind Gehölze aus der Gehölzliste der zu dieem Behauungsplan gehörigen landschaftspflegerischen Beurteilung zu verwenden.

9.6 Die in den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu ergänzen, u erhelten, vor Beschädigung zu schützen, dauernd zu pflegen und bei natürlick. gang zu ersetzen.

9.7 In derjenigen Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Eträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die an die in der Planzeichnung festgesetzte öfentliche Straßenverkehrsfläche am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans angrenzt, sind höchstens zwei Zufahrten mit einer Gesamtbreite von höchstens

9.8 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen umfaßt die Flurstücke 69/57, 69/55, 69/53, 69/52, 69/50 teilweise, 66/6, 69/27 (alle Flur 1) und 31/28 (Flur 5).

9.9 In der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist das Flurstück 69/27 als Sukzessionsbereich vorzusehen. Die weitere Fläche ist an den äußeren Rändern als dichtwerdender Strauchmantel herzustellen, an breiteren Stellen ist innen eine waldartige, artenreiche, geschlossene Aufforstung vorzusehen.

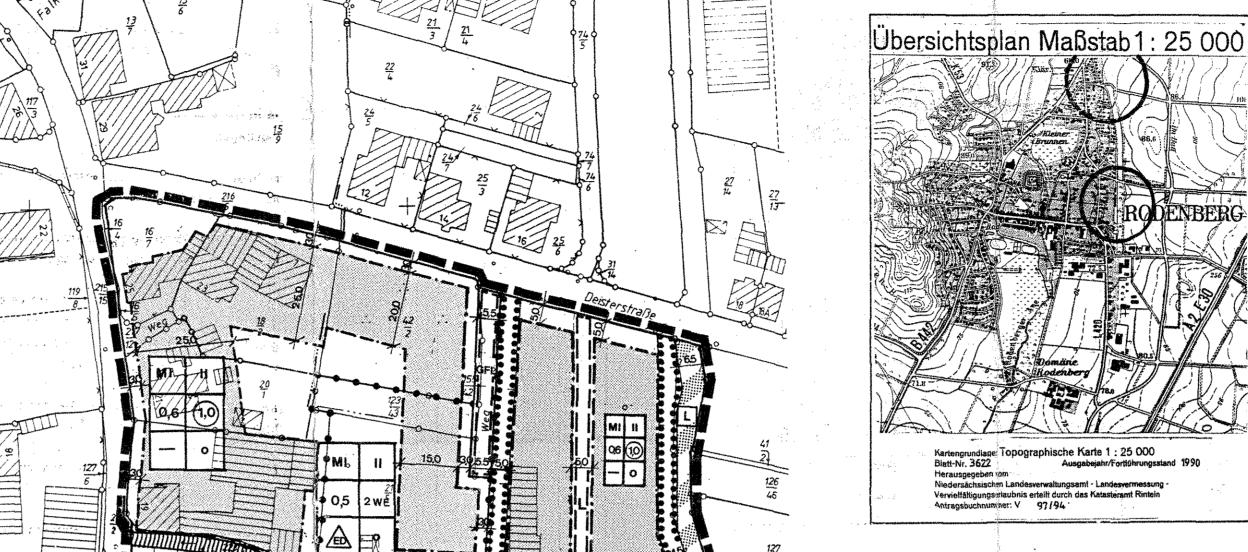
9.10 Die festgesetzten Pflanzregelungen auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung (Bauabnahme) abzuschließen.

Die Maßnahmen auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind spätestens im dritten Jahr nach Beginn der Herstellung der Baustraßen zu beginnen und innerhalb weiterer zwei Jahre abzuschließen.

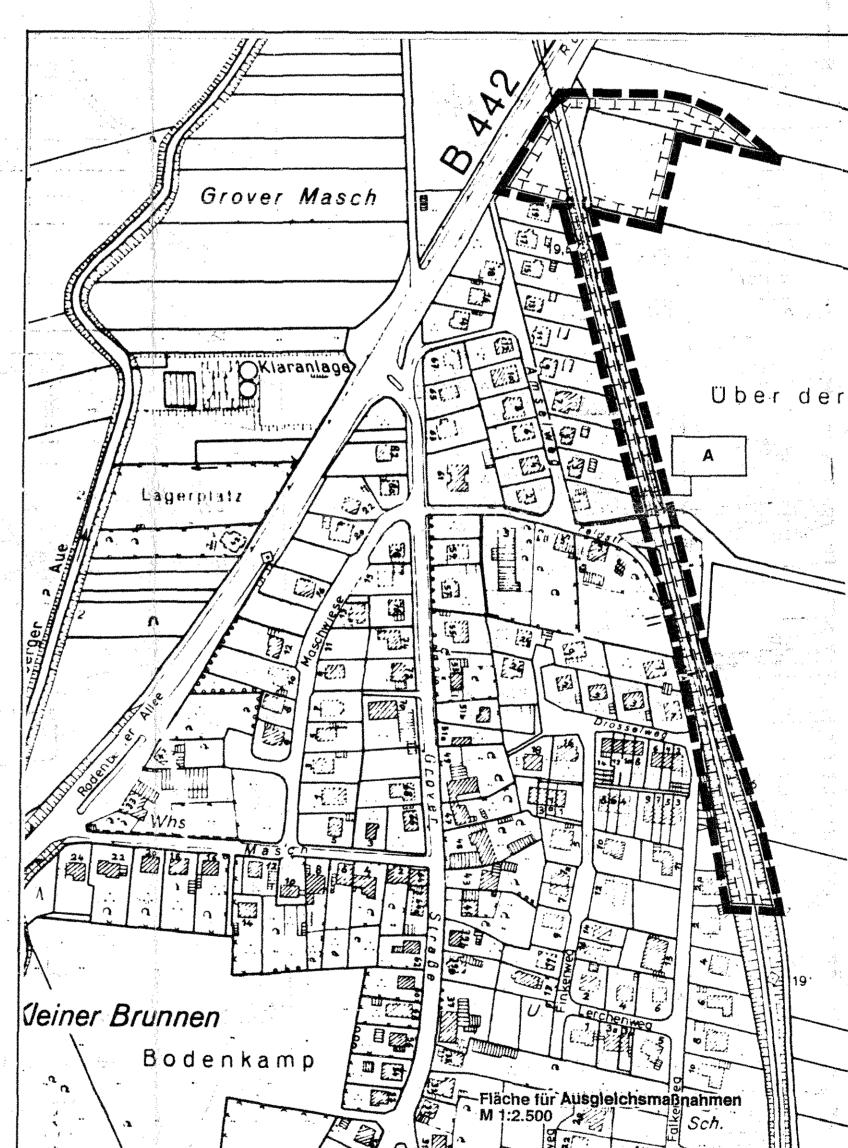
Die Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren abzuschließen

9.11 Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der Gehölzliste der zu diesem Bebauungsplan gehörigen landschaftspflegerischen Beurteilung zu verwenden.

10. Zuordnung gemäß § 8 a Abs.1 BNatSchG: Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen in der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen sind den Flurstücken 123/43, 21/5, 48/4, 132/49, 50/5, 50/3, 50/4, 191/54, 54/1, 54/5, 54/7 und 54/32, soweit im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelegen, zugeordnet.



200000 p d p o 600000



Füllschema der Nutzungsschablone Zahl der Vollgeschosse Zahl der Wohneinheiten Grundflächenzahl bzw. Geschoßflächenzah Bauweise

ART UND MASS DER NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Wohneinheiten is Haus/Haushälfte als Höchstgrenze Traufhöhe als Höchstgrenze max.6,0m BAUWEISE, BAUGRENZEN ----Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässi VERKEHRSFLÄCHEN Öffentliche Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Bestimmung Verkehrsberuhigter Bereich GRÜNFLÄCHEN Öffentliche Grünfläche PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-Fläche für Ausgleichsmaßnahmer SONSTIGE FESTSETZUNGEN Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße der Nutzung Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Mit Geh-. Fahr- und Leitungsrechter zu belastende Flächen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

STADT RODENBERG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "BAHNHOFSSTRASSE" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

argeplan BÖDEKERSTR.62 · 30161 HANNOVER Tel.0511/31 10 61 Fax 31 10 62 DOS-114

-000/1001-